

Satzung des Clubs der Tennisfreunde Billigheim e.V. (CTF Billigheim)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der am 18. November 1977 gegründete Verein führt den Namen :
„Club der Tennisfreunde Billigheim e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 74842 Billigheim und ist beim Amtsgericht Mosbach eingetragen:
Vereinsregister Nr. 262, 30. Januar 1978.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennis-Verbandes.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2) Der Verein dient der Förderung des Sports, insbesondere des Tennissportes.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Nutzung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung der Zweckbestimmung darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden und bleiben, soweit die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes anerkannt und eingehalten werden. Bei Minderjährigen - bis 18 Jahre - ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, sie werden in Jugend-Abteilungen zusammengefasst.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- 3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 4) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr (falls nicht lt. Vorstandsbeschluss ausgesetzt) und des 1. Jahresbeitrages rechtskräftig.
- 5) Die Höhe und das Erheben einer Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sowie die Gebühren für Gastspieler beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6) Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Gesamtvorstandschaft als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden und durch die Hauptversammlung ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Etwasiges Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Im Voraus entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
- 8) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

§ 5 Mitgliederbeiträge und Dienste

- 1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
- 3) Der Mitgliederbeitrag ist im 1. Quartal des Jahres zu entrichten. Bei Beiträgen, welche mehr als 4 Wochen nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden.
- 4) Die Hauptversammlung kann zusätzliche Leistungen beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Hauptversammlung auch Mitgliederversammlung oder Generalversammlung genannt.
- 2) Der Geschäftsführende Vorstand.
- 3) Der Gesamtvorstand.
- 4) Auf Beschluss der Hauptversammlung können auch weitere organisatorische Einrichtungen/Ausschüsse geschaffen werden.

§ 7 Hauptversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
- 2) Die Hauptversammlung findet jährlich statt.
- 3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt haben.
- 4) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines: www.ctf-billigheim.de. Zwischen Veröffentlichung der Einberufung und dem Versammlungstermin müssen mindestens 14 Tage liegen.
- 5) Mit der Einberufung der Hauptversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich bei einem der geschäftsführenden Vorstände eingehen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, welche mit dem Eintritt von kurzfristigen Ereignissen begründet werden, d.h. Ereignisse nach Ablauf der Antragsfrist. Für die Aufnahme der Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 6) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - Bericht des Geschäftsführenden Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Bericht des Schriftführer
 - Bericht des Sportwart
 - Bericht Jugendwart
 - In jedem geraden Jahr Neuwahlen:
 - des Verwaltungsvorstandes
 - des Technikvorstandes
 - des Schriftführers
 - eines Sportwartes
 - des Jugendleiters
 - von 4 Beiräten
 - In jedem ungeraden Jahr Neuwahlen:
 - des Sportvorstand
 - des Kassiers
 - eines Sportwartes
 - der Leitung des Wirtschaftsausschuss
 - der restlichen Beiräte (mindestens 3).
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7) Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen $\frac{2}{3}$ der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder und sind dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 9) Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem Verwaltungsvorstand zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Verwaltungsvorstand, dem Technikvorstand und dem Sportvorstand.

2) Der Gesamtvorstand (Vorstand) besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Kassier, den Sportwarten, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, der Leitung Wirtschaftsausschuss und den Beiräten.

3) Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind die Geschäftsführenden Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vertretungsberechtigt sind der Verwaltungsvorstand oder 2 Vorstände des Geschäftsführenden Vorstandes zusammen.

Im Innenverhältnis vertreten sich die Vorstände des Geschäftsführenden Vorstandes bei jeweiliger Verhinderung.

4) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

- Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Bewilligung von Ausgaben
- Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

5) Der Geschäftsführende Vorstand erledigt dringliche Aufgaben, welcher einer schnellen Erledigung bedürfen. Er nimmt Aufgaben wahr, welche nicht die Behandlung durch den Gesamtvorstand notwendig machen.

6) Der Gesamtvorstand wird laufend und umfassend über die Tätigkeiten des Geschäftsführenden Vorstandes informiert.

7) Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht an allen Sitzungen der Ressorts und Gremien beratend teilzunehmen.

8) Der Gesamtvorstand (Vorstand) wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen.

9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

10) Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Verwaltungsvorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll zu führen.

Unterschriftenregelung siehe § 7 Punkt 9 und § 8 Punkt 10. Protokolle des Sportwartes, der Jugend und des Wirtschaftsausschusses sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zusammen mit dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie ist dem Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Vergütungen und Aufwandsentschädigung

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Ansprüche auf Aufwendungsersatz durch Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins können nur

innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins sowie eventuelle Abteilungskassen werden in jedem Jahr durch die von der Hauptversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Finanzvorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung: „Auflösung des Vereins“ den Mitgliedern angekündigt worden ist.
- 2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2 Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei steuerschädlicher Änderung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Billigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Ortsteil Billigheim zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Billigheim, den 13. März 2015